§ 4 Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses

(1) [1]Das Dienstwohnungsverhältnis beginnt mit dem in der Zuweisung geregelten Zeitpunkt. [2]Die Festsetzungsbehörde erhält eine Ausfertigung der Zuweisung.

(2) Ein Anspruch auf eine Dienstwohnung oder auf deren dauerhafte Überlassung besteht nicht.